
Nummer 51/52, 30. Dezember 2021, Seite 391

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 15.12.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Außengastronomie

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 21.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 21.12.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Sanierungsgebiete Altstadt Nr. 1 „Bei St. Ulrich“, Altstadt Nr. 2 „Stadtmetzg“, Altstadt Nr. 3 „Pfladergasse“, Altstadt Nr. 4 „Hinterer Lech“, Altstadt Nr. 5 „Spitalgasse“, Altstadt Nr. 6 „Hunoldsgaben“, Altstadt Nr. 8 „Schwibbogengasse“, Altstadt Nr. 9 „Mittlerer Lech“, Altstadt Nr. 12 „Afragäßchen“, Altstadt Nr. 13 „Kaisermeile“, Altstadt Nr. 14 „Westliche Innenstadt“

- Aufhebung der Sanierungssatzungen gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -

- 1. Flächennutzungsplan mit Teilplan Landschaftsplan (FNP)-Änderung Nr. 1995-016 für den Bereich „Alter Ostfriedhof, nördlich“, im Planungsraum Lechhausen*
 - 2. Bebauungsplan (BP) Nr. 248 II „Am Wasenmeisterweg – Teilbereich Ost“*
 - 3. BP Nr. 290 „Fuchssiedlung / Inningen“*
 - 4. BP Nr. 667 „Westlich des Alten Ostfriedhofes“*
 - 5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 891 „Tauchcenter Ilsesee“*
- Einstellung der Verfahren –*

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG – KitaS)

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (KINDERTAGESEINRICHTUNGSGEBÜHRENSATZUNG – KitaGebS)

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Augsburg

Vergabeverfahren nach SektVO – Neubau Leitwarte Mobilität - Fassadenbekleidung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Zollernstr. 6 u. 6 ½*
- *Hermann-Köhl-Str. 5*

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 15.12.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)****Allgemeinverfügung Außengastronomie**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Für die Außengastronomie gelten ergänzend folgende Regelungen:
 - 1.1. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste, solange sie am Tisch sitzen. § 2 Abs. 3 und 4 der 15. BayIfSMV gelten entsprechend.
 - 1.2. Der Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der Maskenpflicht sicherzustellen.
2. § 11 der 15. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.12.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.12.2021, 00:00 Uhr wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 13.01.2022, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Die Regelungen in der Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 21.12.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 21.12.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)****Allgemeinverfügung Ansammlungsverbot Silvester**

Anlage: Lageplan

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Gemäß § 14 Abs. 4 der 15. BayIfSMV sind zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen publikumsträchtigen Plätzen und ihrem weiteren Umfeld untersagt.
Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.

Das Ansammlungsverbot gilt entsprechend dem beiliegenden Lageplan auf folgenden Straßen und Plätzen:

Rathausplatz, Philippine-Welser-Straße einschließlich Fuggerplatz, Steingasse vom Rathausplatz bis Hausnummer 8, Eisenberg, Elias-Holl-Platz, Sternegasse im Bereich des Elias-Holl-Platz, Maximilianstraße, Bgm-Fischer-Straße einschließlich Moritzplatz, Heilig-Grab-Gasse, Hallstraße, Ulrichsplatz;
Königsplatz, Schaezlerstraße im Bereich des Königsplatzes, Bahnhofstraße im Bereich des Königsplatzes, Konrad-Ade-nauer-Allee im Bereich des Königsplatzes, Wallstraße, Barthshof sowie Willy-Brandt-Platz und Helmut-Haller-Platz
2. Nach § 14 Abs. 4 Satz 4 der 15. BayIfSMV bleiben Gottesdienste und Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes hiervon ausgenommen.
3. Der Lageplan „Ansammlungsverbot Silvester“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 21.12.2021 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 22.12.2021, 00:00 Uhr wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Die angeordneten Regelungen in Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

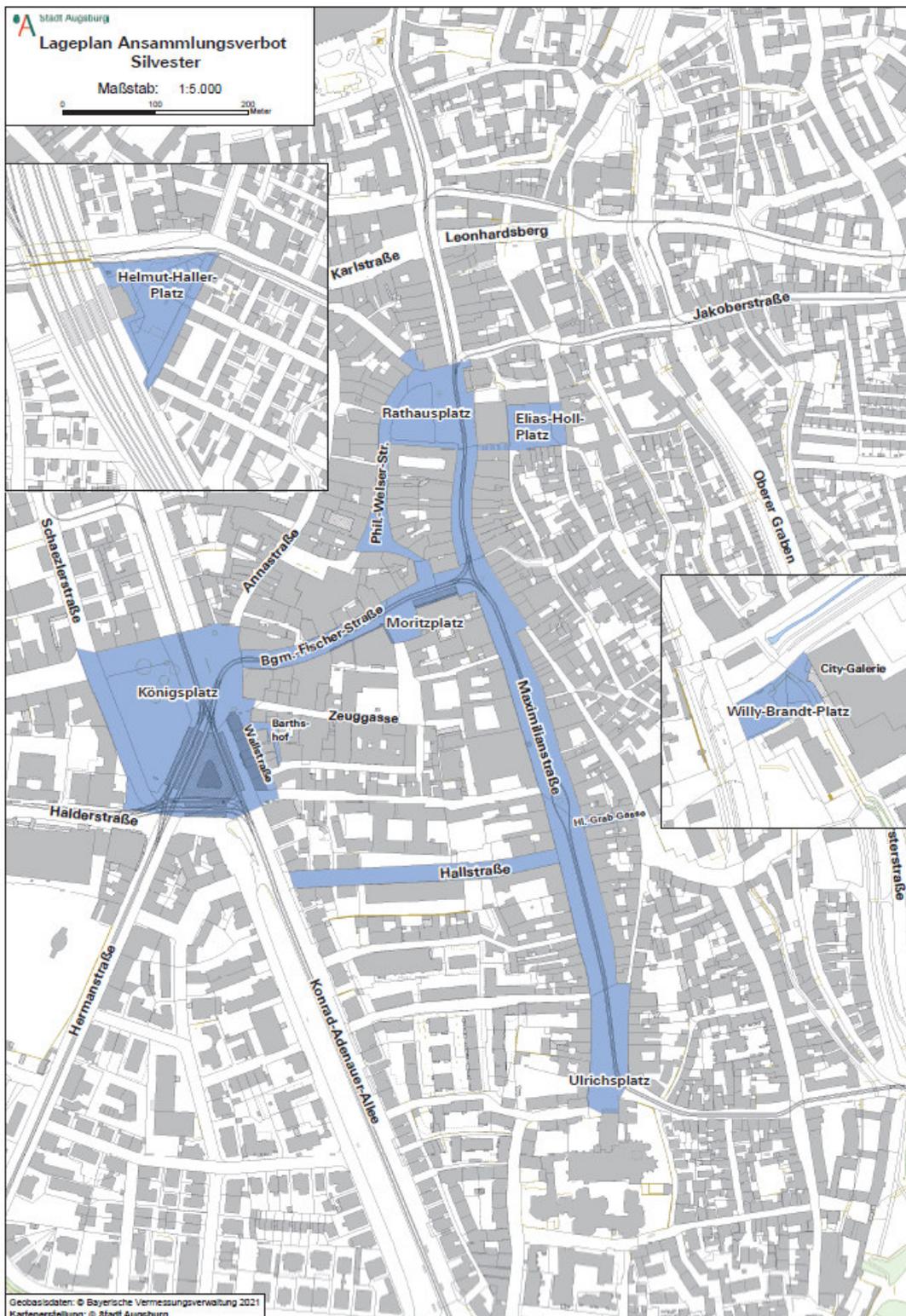
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat



Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2022 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2 a (Rathausanbau), 86150 Augsburg, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet:
Stadt Augsburg, Amt für Finanzen und Stiftungen, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg
- b. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetseite der Stadt Augsburg: <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> dargelegten Bedingungen eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

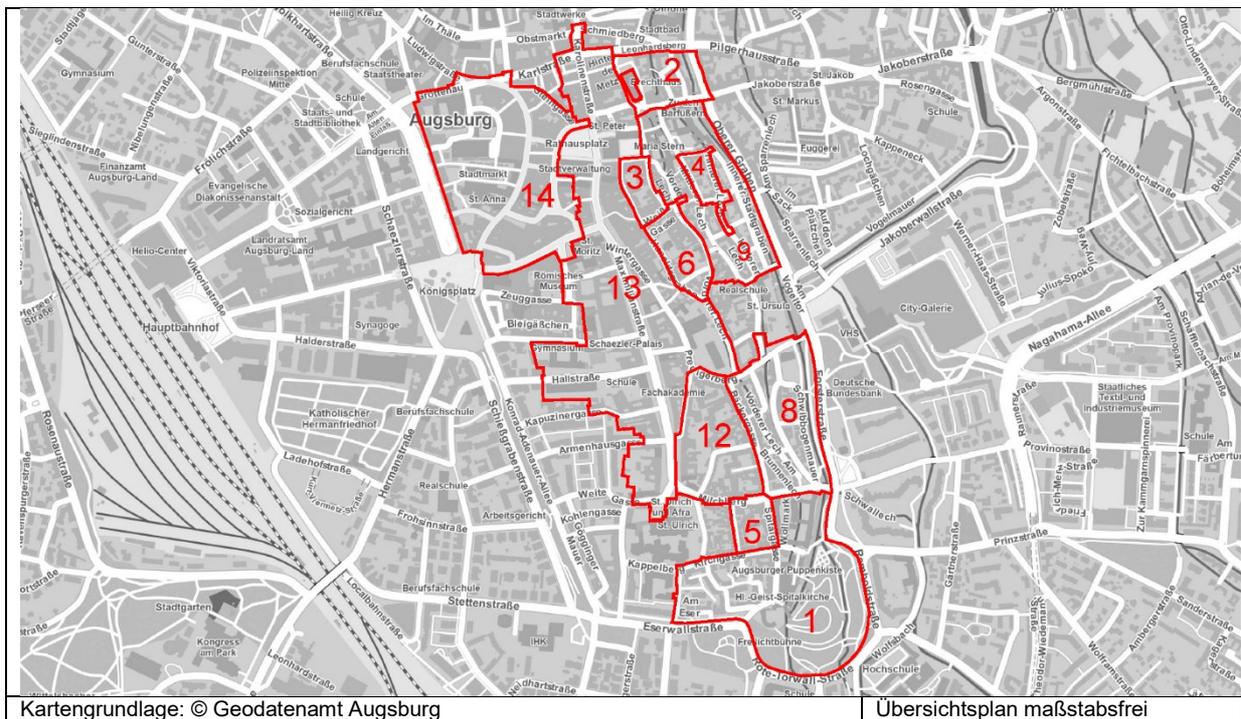
ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

- Sanierungsgebiete**
- Altstadt Nr. 1 „Bei St. Ulrich“**
 - Altstadt Nr. 2 „Stadtmetzg“**
 - Altstadt Nr. 3 „Pfladergasse“**
 - Altstadt Nr. 4 „Hinterer Lech“**
 - Altstadt Nr. 5 „Spitalgasse“**
 - Altstadt Nr. 6 „Hunoldsgraben“**
 - Altstadt Nr. 8 „Schwibbogengasse“**
 - Altstadt Nr. 9 „Mittlerer Lech“**
 - Altstadt Nr. 12 „Afragäßchen“**
 - Altstadt Nr. 13 „Kaisermeile“**
 - Altstadt Nr. 14 „Westliche Innenstadt“**

- Aufhebung der Sanierungssatzungen gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 16.12.2021 beschlossen:

- Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen Altstadt Nr. 1 „Bei St. Ulrich“, Nr. 2 „Stadtmetzg“, Nr. 3 „Pfladergasse“, Nr. 4 „Hinterer Lech“, Nr. 5 „Spitalgasse“, Nr. 6 „Hunoldsgraben“, Nr. 8 „Schwibbogengasse“, Nr. 9 „Mittlerer Lech“, Nr. 12 „Afragäßchen“, Nr. 13 „Kaisermeile“ und Nr. 14 „Westliche Innenstadt“ werden für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzungen zur Aufhebung der folgenden, förmlich festgelegten Sanierungsgebiete werden beschlossen:
 - Altstadt Nr. 1 „Bei St. Ulrich“
 - Altstadt Nr. 2 „Stadtmetzg“
 - Altstadt Nr. 3 „Pfladergasse“
 - Altstadt Nr. 4 „Hinterer Lech“
 - Altstadt Nr. 5 „Spitalgasse“
 - Altstadt Nr. 6 „Hunoldsgraben“
 - Altstadt Nr. 8 „Schwibbogengasse“
 - Altstadt Nr. 9 „Mittlerer Lech“
 - Altstadt Nr. 12 „Afragäßchen“
 - Altstadt Nr. 13 „Kaisermeile“
 - Altstadt Nr. 14 „Westliche Innenstadt“

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebungen ergibt sich aus den jeweiligen Lageplänen in der Fassung vom 04.11.2021, die Bestandteil der Aufhebungssatzungen sind.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungssatzungen in Kraft.

Die Aufhebungssatzungen können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr,

Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme und beachten Sie die aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

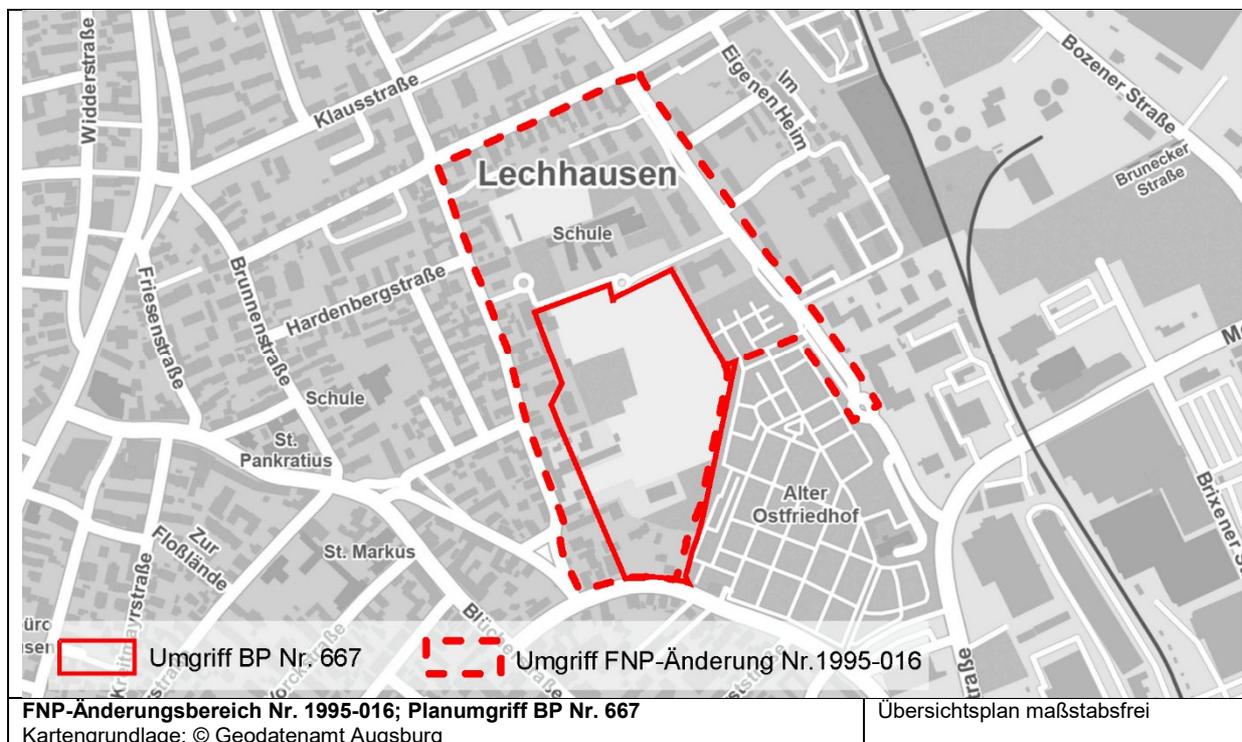
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

1. Flächennutzungsplan mit Teilplan Landschaftsplan (FNP)-Änderung Nr. 1995-016 für den Bereich „Alter Ostfriedhof, nördlich“, im Planungsraum Lechhausen
 2. Bebauungsplan (BP) Nr. 248 II „Am Wasenmeisterweg – Teilbereich Ost“
 3. BP Nr. 290 „Fuchssiedlung / Inningen“
 4. BP Nr. 667 „Westlich des Alten Ostfriedhofes“
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 891 „Tauchcenter Ilsesee“

- Einstellung der Bauleitplanverfahren -





Planumgriff BP Nr. 248 II
Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei



Planumgriff BP Nr. 290
Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 16.12.2021 beschlossen:

Die folgenden vom Stadtrat förmlich eingeleiteten, aber seit langem nicht mehr fortgeführten Bauleitplanungsverfahren werden mangels Planungserfordernis eingestellt:

1. Änderung FNP Nr. 1995-016 für den Bereich „Alter Ostfriedhof, nördlich“, im Planungsraum Lechhausen
2. BP Nr. 248 II „Am Wasenmeisterweg – Teilbereich Ost“
3. BP Nr. 290 „Fuchssiedlung / Inningen“
4. BP Nr. 667 „Westlich des Alten Ostfriedhofes“
5. VBP Nr. 891 „Tauchcenter Ilseesee“

Mit der Einstellung werden sämtliche hierzu ergangenen Beschlüsse aufgehoben.

Anlass und Gründe für die Einstellung

Zu 1.)

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollten im Jahre 1995 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines neuen Wohngebietes in Lechhausen auf bisher überwiegend gartenbaulich genutzten Flächen einer Gärtnerei geschaffen werden. Bereits im frühen Planungsstand verloren die damaligen Eigentümer das Interesse an einer Wohnbauentwicklung auf dem Areal und es gab über zwei Jahrzehnte keine weitere Entwicklung. Vor einigen Jahren wurde die gärtnerische Nutzung aufgegeben und die Flächen fielen weitgehend brach oder wurden landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Erwerb der Flächen durch ein Bauunternehmen soll erneut eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Areal angestrebt werden. Um eine qualitätsvolle Neuordnung und wohnbauliche Entwicklung dieser Flächen zu ermöglichen, soll das alte Verfahren beendet und die Bauleitplanverfahren von neuem gestartet werden. (siehe auch Ausführungen zu 4.)

Zu 2.)

Das Verfahren zur Planung eines Erholungsbereiches, bestehend aus Sportflächen und Kleingärten, sowie zur planungsrechtlichen Sicherung bestehender Wohnbebauung hat sich als äußerst kompliziert erwiesen. Auch in drei förmlichen Verfahrensrunden ist es nicht gelungen, die bestehenden Anforderungen und Ansprüche an die Planung zufriedenstellend gegeneinander abzuwägen. Nach der letzten Verfahrensrunde im Jahr 1990 wurden die inhaltlichen Arbeiten am Bebauungsplan faktisch eingestellt. Das ursprüngliche Planungsziel konnte im Wesentlichen über den Weg von Einzelgenehmigungen erreicht werden. Das Areal ist mittlerweile mit Kleingärten und Sportflächen bebaut. Der Anlass der Planung ist damit auf andere Art und Weise erreicht und es besteht kein Planungsbedürfnis mehr.

Zu 3.)

Durch die Planung sollten zum einen die Voraussetzungen für die Herstellung einer geordneten Erschließung geschaffen werden und zum anderen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Nachverdichtungsmaßnahmen gesteuert werden. In den Jahren 2009 und 2010 haben Erschließungsmaßnahmen stattgefunden, für deren Durchführung ein Bebauungsplan nicht erforderlich war. Seitdem wird die Erschließung im Plangebiet seitens des Tiefbauamtes als gesichert angesehen. Eine Notwendigkeit zur Weiterverfolgung des Bebauungsplanverfahrens bestand und besteht insoweit nicht mehr.

Die damalige Lage der Fuchssiedlung im Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Wertach stand einer abwägungsfehlerfreien Planung entgegen und erschwerte zugleich die Zulässigkeit privater Einzelbauvorhaben deutlich. Nach einem Bericht im Bau- und Konversionsausschuss am 06.05.2010 wurden die planerischen Arbeiten deshalb nicht weiter fortgeführt. Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung aufgrund der zu erwartenden Nachverdichtung wurden und werden Einzelfallentscheidungen nach § 34 BauGB als ausreichend erachtet. Die Hochwassersituation ist zwischenzeitlich durch ein Deichbauwerk an der Bergheimerstraße geklärt, ein erneutes Planungsbedürfnis ergibt sich daraus nicht.

Zu 4.)

Ziel des Verfahrens war die Baurechtschaffung für ein allgemeines Wohngebiet auf bisher überwiegend gartenbaulich genutzten Flächen einer Gärtnerei.

Wegen fehlender Bereitschaft der Grundeigentümer zu einer Überplanung ihrer Grundstücke konnte das Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 667 jedoch seit 1999 nicht fortgeführt werden.

Nachdem mittlerweile ein erheblicher Zeitraum von mehr als 20 Jahren vergangen ist und neben den tatsächlichen Veränderungen insbesondere verfahrensrechtlich und auch eigentumsrechtlich veränderte Rahmenbedingungen vorliegen, ist eine Fortführung des BP-Aufstellungsverfahrens nicht mehr möglich und auch nicht mehr sinnvoll. Das Verfahren soll eingestellt und für die aktuell vorliegenden Entwicklungsbestrebungen soll eine Mehrfachbeauftragung durch mehrere Architekturbüros / Stadtplaner erfolgen. Anschließend kann ein neues BP-Verfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden. (siehe auch die Ausführungen zu 1.)

Zu 5.)

Eine private Vorhabenträgerin hat am 30.04.2015 als Eigentümerin der beiden Gewässer Ilse- und Lautersee sowie der Uferbereiche im Stadtteil Haunstetten einen Antrag auf Durchführung eines VBP-Verfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB gestellt. Angestrebt war die Errichtung eines stationären Tauchcenters am Nordwestufer des Ilsees. Ziel des VBP war es das Baurecht für dieses Vorhaben zu schaffen.

Fragen der ordentlichen Erschließung haben sich als schwierig zu klären erwiesen. Zu diesem Thema haben in den Jahren 2016 und 2017 Besprechungen und Korrespondenzen stattgefunden. Im Januar 2020 wurde das Grundstück durch die Vorhabenträgerin verkauft. Der Antrag vom 30.04.2015 ist somit hinfällig und dem VBP-Verfahren die Grundlage entzogen.

Die oben aufgeführten, mittlerweile formell und materiell veralteten Bauleitplanverfahren / Planungen wurden aus den genannten Gründen seit langer Zeit nicht mehr fortgeführt. Da jedoch förmliche Einleitungsbeschlüsse gefasst und öffentlich bekanntgemacht wurden, konnte eine eindeutige und rechtlich wirksame Verfahrenseinstellung nur durch einen förmlichen (Sammel-)Einstellungsbeschluss erfolgen. Dieser dient auch der Bereinigung der digitalen Planungsrechtsauskunft und der Bauleitplanstatistik.

Die Einstellung der Bauleitplanverfahren sorgt für Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Transparenz für die Öffentlichkeit, die Behörden und auch innerhalb der Stadtverwaltung; ein falscher Rechtsschein wird beseitigt.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Christian Schaser

Telefon 0821 / 324-34611

E-Mail christian.schaser@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (KINDERTAGESEINRICHTUNGSSATZUNG – KitaS)

vom 20.12.2021

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 01.08.2017 (ABl. vom 11.08.2017, S. 211) wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift des § 1 werden die Worte „Offene Ganztagsangebote“ gestrichen.

(2) In § 1 Abs. 2 wird der Punkt „5. Mini-Kitas“ eingefügt.

(3) § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

(4) In § 3 werden die Worte „Städtischen Kindertageseinrichtungen und der offenen Ganztagsangebote“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ und die Worte „ Städtischen Kindertageseinrichtungen“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ ersetzt.

(5) In § 4 werden die Worte „ Städtischen Kindertageseinrichtungen“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ ersetzt.

- (6) In § 5 Abs. 1 werden der Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt: „Der Antrag erfolgt elektronisch über die von der Stadt Augsburg zur Verfügung gestellten Antragsmöglichkeiten durch eine/n Personensorgeberechtigte/n.“
- (7) In § 5 Abs. 1 S. 3 wird das Wort „Migranteneigenschaft“ durch das Wort „Migranteneigenschaft/Migrantinneneigenschaft“ ersetzt.
- (8) In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Tageseinrichtungsjahr“ durch das Wort „Betriebsjahr“ ersetzt.
- (9) In § 6 Abs. 4 werden die Worte „bei der Hessing-Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum“ gestrichen.
- (10) In § 6 Abs. 6 werden die Worte „dem Gebührenschuldner“ durch die Worte „dem/der GebührenschuldnerIn“ ersetzt.
- (11) In der Überschrift des § 7 werden die Worte „Städtischen Kindertagesstätten“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ ersetzt.
- (12) Im § 7 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „städtische Kindertagesstätte“ durch die Worte „Kindertageseinrichtung der Stadt Augsburg“ ersetzt.
- (13) In der Überschrift des § 8 werden die Worte „Städtischen Kindertagesstätten“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ ersetzt.
- (14) In § 8 Abs. 2 S. 3 wird das Wort „Schuleintritt“ durch die Worte „31.08. des Schuleintrittjahres“ ersetzt.
- (15) In § 10 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Kinderkrippen und Kindergärten sowie die Häuser für Kinder“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen mit Ausnahme von Horten“ ersetzt.
- (16) In § 10 Abs. 4 werden die Worte „städtischen Kindertagesstätten“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ ersetzt.
- (17) In § 11 erhält Absatz 2 folgende Fassung: „1Die Mindestbuchungszeit für Kinder bis zur Einschulung beträgt 20 Stunden verteilt auf 5 Tage je Woche. 2Wöchentliche Buchungszeiten darunter sind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sowie ab der Einschulung möglich, wobei in jedem Fall eine wöchentliche Betreuungszeit von sechs Stunden gegeben sein muss, wenn die Kindertageseinrichtung in der Lage ist, dieses Betreuungsangebot im Alltag zu leisten.“
- (18) In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Städtischen Kindertagesstätten“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ ersetzt.
- (19) § 12 wird vollumfänglich gestrichen.
- (20) Der bisherige § 13 wird zu § 12.
- (21) In § 12 erhält Absatz 3 folgenden Wortlaut: „1Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. 2Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten.“
- (22) Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt: „1Kinder bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Kindertageseinrichtung und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten und auch nicht an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. 2Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. 3Der erneute Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. 4Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiederzulassung herausgegeben. 5Diese sind Grundlage für die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung. 6Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. 7Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.“
- (23) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- (24) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- (25) Der bisherige § 14 wird zu § 13.
- (26) In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder elektronische“ eingefügt.
- (27) § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
- (28) Der bisherige § 15 wird zu § 14.
- (29) In § 14 Abs. 1 wird folgende Ziffer 9 ergänzt: „bei Erkrankungen i.S.v. § 34 IfSG das in § 12 Abs. 4 geforderte Attest oder bei Läusebefall die geforderte Bestätigung über die korrekte Behandlung nicht abgegeben werden.“
- (30) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- (31) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- (32) Der bisherige § 16 wird zu § 15.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Augsburg, den 20.12.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG (KINDERTAGESEINRICHTUNGS- GEBÜHRENSATZUNG – KitaGebS)

vom 20.12.2021

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – Kita-GebS) vom 27.10.2009 (ABl. vom 13.11.2009, S. 278), zuletzt geändert am 01.08.2017 (ABl. vom 11.08.2017, S. 212) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 S. 1 wird das Wort „Gebührenschnldner“ durch das Wort „GebührenschnldnerInnen“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 1 werden die Worte „, mtl. Gutschriften bei nicht in Anspruch genommenen Früh- bzw. Spätdienst“ gestrichen und die Worte „monatlichen Zuschlägen für die Inanspruchnahme von Früh- bzw. Spätdienst“ eingefügt.
- (3) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „und die Gutschriften für Früh- und Spätdienst“ gestrichen und die Worte „der Zuschlag für Früh- und Spätdienst“ eingefügt.
- (4) In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Umbuchung“ die Worte „von Seiten der Sorgeberechtigten“ eingefügt.
- (5) In § 5 Abs. 2 S. 2 und S. 3 wird das Wort „Gebührenschnldner“ durch das Wort „GebührenschnldnerInnen“ ersetzt.
- (6) In § 5 wird nach Abs. 6 Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Kindertageseinrichtungen über Verfügungen durch öffentlich-rechtliche Institutionen (wie etwa IfSG-Verfügungen im Zusammenhang mit Pandemien) ist der Elternbeitrag dann fortzuentrichten, wenn diese Schließungen nicht durch die Stadt Augsburg zu vertreten sind. Werden durch Dritte die Elternbeitragsleistungen an die Stadt Augsburg erstattet, entfällt im Umfang der Erstattung die Gebührenschuld.“
- (7) In § 6 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt. In § 6 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „§§ 82 bis 85, 87 und 88“ durch die Worte „§§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1“ ersetzt.
- (8) In § 6 Abs. 2 werden die Worte „des Allgemeinen Sozialdienstes“ durch die Worte „der Sozialen Dienste“ ersetzt.
- (9) In § 6 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „städtische Kindertageseinrichtungen“ durch die Worte „Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Augsburg, den 20.12.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.01.2022

	Gebühr	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung vor 8:15 Uhr stattfindet	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer- schließzeit	Zuschlag für kurze Weihnachts- schließzeit
<u>Erziehungsgebühren</u>					
Erziehungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	01.01.2022	ab 01.01.2022		ab 01.01.2022	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Zuschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	260,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	266,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	271,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	276,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	282,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	287,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	293,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	299,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	304,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für über zehn Stunden täglich	309,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für vier bis fünf Stunden täglich	114,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	118,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	121,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	124,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	127,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	130,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für über zehn Stunden täglich	134,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für eine bis zwei Stunden täglich	107,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	109,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €

Für drei bis vier Stunden täglich	111,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	113,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	115,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	118,00 €	11,00 €	11,00 €	23,00 €	23,00 €
<u>Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder</u>					
(ab drei Jahren oder ab Einschulung)					
Buchungszeit					
Für 1 bis 14 Tage im Jahr	10,00 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	13,00 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	17,00 €				
Für über 44 Tage im Jahr	19,00 €				

<u>Verpflegungsgebühren</u>					
Buchungszeit					
Essen <u>unter drei Jahren</u> , Hygieneartikel ohne Windeln	91,00 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost <u>unter drei Jahren</u>	9,00 €				
Essen <u>ab drei Jahren</u> bis zur Einschulung	74,00 €				
Essen <u>ab Einschulung</u>	73,00 €				
Essen, <u>für interne Ferienkinder</u> , sofern nicht bereits gebucht, Für 1 bis 14 Tage	8,50 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage	12,50 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage	17,50 €				
Dto., ab 45 Tage	21,50 €				
<u>Getränksgeld</u>					
Buchungszeit					
für täglich unter vier bis fünf Stunden	2,10 €				
für täglich ab fünf Stunden	2,50 €				
<u>Spielgeld</u>					
Spielgeld	5,80 €				

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.01.2023

	Gebühr	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung vor 8:15 Uhr stattfindet	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer- schließzeit	Zuschlag für kurze Weihnachts- schließzeit
<u>Erziehungsgebühren</u>					
Erziehungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	01.01.2023	ab 01.01.2023		ab 01.01.2023	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Zuschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	268,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	274,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	279,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	284,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	290,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	296,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	302,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	308,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	313,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für über zehn Stunden täglich	318,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für vier bis fünf Stunden täglich	117,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	122,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	125,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	128,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	131,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	134,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für über zehn Stunden täglich	138,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für eine bis zwei Stunden täglich	110,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	112,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	114,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €

Für vier bis fünf Stunden täglich	116,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	118,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	122,00 €	12,00 €	12,00 €	24,00 €	24,00 €
Erziehungsgebühren für <u>interne Ferienkinder</u>					
(ab drei Jahren oder ab Einschulung)					
Buchungszeit					
Für 1 bis 14 Tage im Jahr	11,00 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	14,00 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	18,00 €				
Für über 44 Tage im Jahr	20,00 €				

<u>Verpflegungsgebühren</u>					
Buchungszeit					
Essen <u>unter drei Jahren</u> , Hygieneartikel ohne Windeln	94,00 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost <u>unter drei Jahren</u>	9,50 €				
Essen <u>ab drei Jahren</u> bis zur Einschulung	76,00 €				
Essen <u>ab Einschulung</u>	75,00 €				
Essen, <u>für interne Ferienkinder</u> , sofern nicht bereits gebucht, Für 1 bis 14 Tage	9,00 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage	13,00 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage	18,00 €				
Dto., ab 45 Tage	22,00 €				
<u>Getränksgeld</u>					
Buchungszeit					
für täglich unter vier bis fünf Stunden	2,20 €				
für täglich ab fünf Stunden	2,60 €				
<u>Spielgeld</u>					
Spielgeld	6,00 €				

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.01.2024

	Gebühr	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung vor 8:15Uhr stattfindet	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer- schließzeit	Zuschlag für kurze Weihnachts- schließzeit
<u>Erziehungsgebühren</u>					
Erziehungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	01.01.2024	ab 01.01.2024		ab 01.01.2024	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Zuschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	276,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	282,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	287,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	293,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	299,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	305,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	311,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	317,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	322,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für über zehn Stunden täglich	328,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für vier bis fünf Stunden täglich	121,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	126,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	129,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	132,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	135,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	138,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für über zehn Stunden täglich	142,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für eine bis zwei Stunden täglich	113,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	115,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	117,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €

Für vier bis fünf Stunden täglich	119,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	122,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	126,00 €	12,00 €	12,00 €	25,00 €	25,00 €
Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder					
(ab drei Jahren oder ab Einschulung)					
Buchungszeit					
Für 1 bis 14 Tage im Jahr	12,00 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	15,00 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	19,00 €				
Für über 44 Tage im Jahr	21,00 €				

<u>Verpflegungsgebühren</u>					
Buchungszeit					
Essen <u>unter drei Jahren</u> , Hygieneartikel ohne Windeln	98,00 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost <u>unter drei Jahren</u>	10,00 €				
Essen <u>ab drei Jahren</u> bis zur Einschulung	78,00 €				
Essen <u>ab Einschulung</u>	77,00 €				
Essen, <u>für interne Ferienkinder</u> , sofern nicht bereits gebucht, Für 1 bis 14 Tage	9,50 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage	13,50 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage	18,50 €				
Dto., ab 45 Tage	22,50 €				
<u>Getränksgeld</u>					
Buchungszeit					
für täglich unter vier bis fünf Stunden	2,30 €				
für täglich ab fünf Stunden	2,70 €				
<u>Spielgeld</u>					
Spielgeld	6,20 €				

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.01.2025

	Gebühr	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung vor 8:15 Uhr stattfindet	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer- schließzeit	Zuschlag für kurze Weihnachts- schließzeit
<u>Erziehungsgebühren</u>					
Erziehungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	01.01.2025	ab 01.01.2025		ab 01.01.2025	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Zuschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	284,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	290,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	296,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	302,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	308,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	314,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	320,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	327,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	332,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für über zehn Stunden täglich	338,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für vier bis fünf Stunden täglich	125,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	130,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	133,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	136,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	139,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	142,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für über zehn Stunden täglich	146,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für eine bis zwei Stunden täglich	116,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	118,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	121,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €

Für vier bis fünf Stunden täglich	123,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	126,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	130,00 €	12,00 €	12,00 €	26,00 €	26,00 €
Erziehungsgebühren für <u>interne Ferienkinder</u>					
(ab drei Jahren oder ab Einschulung)					
Buchungszeit					
Für 1 bis 14 Tage im Jahr	12,50 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	15,50 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	19,50 €				
Für über 44 Tage im Jahr	21,50 €				

<u>Verpflegungsgebühren</u>					
Buchungszeit					
Essen <u>unter drei Jahren</u> , Hygieneartikel ohne Windeln	101,00 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost <u>unter drei Jahren</u>	10,50 €				
Essen <u>ab drei Jahren</u> bis zur Einschulung	80,00 €				
Essen <u>ab Einschulung</u>	79,00 €				
Essen, <u>für interne Ferienkinder</u> , sofern nicht bereits gebucht, Für 1 bis 14 Tage	10,00 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage	14,00 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage	19,00 €				
Dto., ab 45 Tage	23,00 €				
<u>Getränksgeld</u>					
Buchungszeit					
für täglich unter vier bis fünf Stunden	2,40 €				
für täglich ab fünf Stunden	2,80 €				
<u>Spielgeld</u>					
Spielgeld	6,40 €				

Gebührensätze Kindertageseinrichtungen

gültig ab 01.01.2026

	Gebühr	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung vor 8:15 Uhr stattfindet	Zuschlag, wenn eine Inanspruch- nahme der Betreuung nach 16:00 Uhr stattfindet	Zuschlag für kurze Sommer- schließzeit	Zuschlag für kurze Weihnachts- schließzeit
Erziehungsgebühren					
Erziehungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	01.01.2026	ab 01.01.2026		ab 01.01.2026	
Buchungszeit, ganzwöchig	mtl.	mtl. Zuschlag		einmalig im Kita-Jahr	
Für eine bis zwei Stunden täglich	293,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	299,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	305,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für vier bis fünf Stunden täglich	312,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	317,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	323,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	330,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	337,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	342,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für über zehn Stunden täglich	348,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Erziehungsgebühren ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für vier bis fünf Stunden täglich	129,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	134,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	137,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für sieben bis acht Stunden täglich	140,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für acht bis neun Stunden täglich	143,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für neun bis zehn Stunden täglich	146,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für über zehn Stunden täglich	150,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Erziehungsgebühren ab Einschulung					
Buchungszeit, ganzwöchig					
Für eine bis zwei Stunden täglich	119,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für zwei bis drei Stunden täglich	122,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für drei bis vier Stunden täglich	125,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €

Für vier bis fünf Stunden täglich	127,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für fünf bis sechs Stunden täglich	130,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Für sechs bis sieben Stunden täglich	134,00 €	13,00 €	13,00 €	27,00 €	27,00 €
Erziehungsgebühren für interne Ferienkinder					
(ab drei Jahren oder ab Einschulung)					
Buchungszeit					
Für 1 bis 14 Tage im Jahr	13,00 €				
Für 15 bis 29 Tage im Jahr	16,00 €				
Für 30 bis 44 Tage im Jahr	20,00 €				
Für über 44 Tage im Jahr	22,00 €				

<u>Verpflegungsgebühren</u>					
Buchungszeit					
Essen <u>unter drei Jahren</u> , Hygieneartikel ohne Windeln	104,00 €				
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung von Gläschenkost <u>unter drei Jahren</u>	11,00 €				
Essen <u>ab drei Jahren</u> bis zur Einschulung	82,00 €				
Essen <u>ab Einschulung</u>	81,00 €				
Essen, <u>für interne Ferienkinder</u> , sofern nicht bereits gebucht, Für 1 bis 14 Tage	10,50 €				
Dto., für 15 bis 29 Tage	14,50 €				
Dto., für 30 bis 44 Tage	19,50 €				
Dto., ab 45 Tage	23,50 €				
<u>Getränksgeld</u>					
Buchungszeit					
für täglich unter vier bis fünf Stunden	2,50 €				
für täglich ab fünf Stunden	2,90 €				
<u>Spielgeld</u>					
Spielgeld	6,60 €				

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.01.2022 gelten für das 1. Quartal 2022 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

		netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,77	2,11		Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)				
bis 600.000 kWh AP 1	9,47	11,27		Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	8,99	10,70		Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	8,68	10,33		Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2022 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):	I =	108,43333
Monatsentgelt:	L =	3.384,75 (EUR/Mo- nat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):	EG =	175,70000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):	HEL =	64,91000 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):	BIO =	62,23333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.01.2022 gelten für das 1. Quartal 2022 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:			
		netto	brutto
Grundpreis (GP)	43,27	51,49	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	9,47	11,27	Cent/kWh
Preis Anpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2022 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):		I =	108,43333
Monatsentgelt:		L =	3.384,75 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):		EG =	175,70000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):		HEL =	64,91000 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2021 mit Nov. 2021):		BIO =	62,23333

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
 Hoher Weg 1
 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
 grosskunden.energie@sw-augsburg.de

Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Augsburg

Die Neuwahlen der Seniorenvertretung der Stadt Augsburg haben stattgefunden. Nach § 9 Abs. 12 der Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Augsburg ist das Wahlergebnis öffentlich bekanntzugeben.

Bei der Delegiertenversammlung am 11.10.2021 wurden von 84 Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2a der Satzung folgende Personen in den Seniorenbeirat gewählt:

Gewählte Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a der Satzung:

Platz	Name	Verband	Stimmen
1	Schreiber Wolfgang	Deutscher Gewerkschaftsbund	76
2	Kießling Franz	Seniorenheim Augsburg-Göggingen	74
3	Schotzko Walter	Deutscher Gewerkschaftsbund	71
4	Völlinger Ulrich	Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.	70
5	Grybas Ruth	Deutscher Gewerkschaftsbund	69

6	Wieser Katharina	Fachberatung für Senioren Hochfeld-Universitätsviertel	64
7	Roll Bernhard	Kath. Altenwerk Augsburg	62
8	Martin William	Arbeitsgemeinschaft der Altenclubs	60
9	Weber Hannelore	Arbeitsgemeinschaft für evangelische Altenarbeit	57
10	Funk Marianne	Kath. Altenwerk Augsburg	55
11	Dr. Lottner Ulrich	Arbeitsgemeinschaft für evangelische Altenarbeit	50
12	Ruf Astrid	Kath. Altenwerk Augsburg	48
13	Bachmann Heinrich	Senioren Union der CSU	46
14	Gonizianer Rosi	Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.	46
15	Friedrich Antje	Arbeitsgemeinschaft für evangelische Altenarbeit	42
16	Rudisch Walter	Fachberatung für Senioren Göggingen-Inningen-Bergheim	40
17	Bayer Helga	Kath. Altenwerk Augsburg	31
18	Ebert Hans-Peter	Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.	15
		<u>Ersatzpersonen</u>	
19	Schwabenland Lydia	Arbeitsgemeinschaft für evangelische Altenarbeit	11
20	Reinl Katharina	Seniorenzentrum St. Raphael	10

Zusammen mit den gewählten Mitgliedern setzt sich der neue Seniorenbeirat wie folgt zusammen:

Benannte Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b der Satzung:

Name	Verband
Agranovskyy Anatoliy	Israelitische Kultusgemeinde Schwaben-Augsburg
Breitling Michael	Diakonisches Werk Augsburg e.V.
Decker Gerhard	Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg e.V.
Hummel Josef	Senioren Union der CSU
Kaut Jutta	Arbeitsgemeinschaft für evangelische Altenarbeit
Koch Martin	Arbeitsgemeinschaft – SPD 60plus
Lehmann Gertrud	Arbeitsgemeinschaft der Altenclubs in der Arbeiterwohlfahrt
Lösch Roland	Deutscher Gewerkschaftsbund
Reiter Simpert	Paritätischer Wohlfahrtsverband
Rozanski Beatrix	Bayer. Rotes Kreuz
Dr. Sauter Robert	Kath. Altenwerk Augsburg
Schaletzky Ingrid	Arbeiterwohlfahrt Augsburg Stadt e.V.

Schnieringer Ingrid	Caritasverband für die Stadt
Streit-Doderer Gertrud	Die Johanniter
Thurner Wera	Arbeiter-Samariter-Bund
Walter Harald	VDK – Der Sozialverband
Wiedemann Amalie	Malteser Hilfsdienst

Vertreter des Stadtrates nach § 4 Abs. 1 c der Satzung:

Name	Gruppierung
Hippke Melanie	Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Jurca Andreas	AfD Stadtratsfraktion
Weinkamm Max	CSU Stadtratsfraktion
Wengenmeir Hans	Fraktion bürgerliche Mitte – FW/FDP/Pro Augsburg
Wisniewski Sieglinde	SPD/DIE LINKE – die soziale Fraktion

Einzelpersonlichkeiten nach § 4 Abs. 1 d der Satzung

Name	Referat
Kneißl Klaus	Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behind.
Martin Schenkelberg	Referat 3

Bei der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates am 08.11.2021 wurden folgende Personen in den Vorstand des Seniorenbeirates gewählt:

Name	Funktion	Stimmen Ja	ungültige Stimmen	Enthaltungen
Dr. Sauter Robert	Vorsitzender	28	5	1
Lösch Roland	Stellvertreter	30	0	insgesamt 6
Wieser Katharina	Stellvertreterin	16	0	
Schaletzky Ingrid	Schriftführerin	34	0	0
Schreiber Wolfgang	Beisitzer	25	0	0
Völlinger Ulrich	Beisitzer	23	0	0
Koch Martin	Beisitzer	22	0	0
Grybas Ruth	Beisitzer	18	0	0

Im Auftrag

Gez.

Susanne Zimmermann
Geschäftsführerin

Vergabeverfahren nach SektVO**Ausschreibende Stelle:**

Stadtwerke Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: VE 15 Fassadenbekleidung VH-Fassade**Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 19.04.2022
Ende: 01.07.2022

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 31.01.2022 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E87343243 ab 24.12.2021 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.12.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BA-2020-551-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohngebäudes mit 2 WE und Balkonanbau an Bestandsgebäude
Baugrundstück: Zollernstr. 6 u. 6 1/2
Flur Nr.: 278, 279, 280
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324 - 4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.12.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2020-83-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Gaststätte in eine Fläche zum privaten Kunstunterricht für Kinder
Baugrundstück: Hermann-Köhl-Str. 5
Flur Nr.: 5350/18
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Schuierer, unter der Rufnummer 324 - 4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt